

War Graf Adolf IV. v. Holstein-Schauenburg Klosterpropst in Uetersen?

Von Erwin Freytag in Uetersen/Holstein

Der Chronist der Stadt und des Klosters Uetersen, H. F. Bubbe, hat in seinem „Versuch einer Chronik etc.“, I. Teil, Seite 56, als zweiten Propsten des Klosters Uetersen angegeben: „Frater Adolfus, Prepositus de utersten“. Daß mit diesem „frater Adolfus“ der ehemalige Graf Adolf IV. gemeint sein muß, wurde erst von mir in meinem Beitrage „Das Zisterzienser Nonnenkloster in Uetersen und seine Pröpste etc.“ (Schaumburg-Lippische Heimatblätter, Jg. 13, Nr. 4, Bückeburg 1962) erwähnt. Dagegen polemisiert jetzt Jürgen Reetz in der Zeitschrift für Niedersächsische Familienkunde, 38. Jg., Heft 2, Hamburg 1963.

In der Zeugenreihe einer Urkunde vom 31. August 1256, in der Propst, Äbtissin und Kloster zu Itzehoe beurkunden, dem Dompropsten zu Hamburg diözesanpflichtig zu sein, werden als Zeugen genannt: *dominus Teodericus abbas de stadiis, frater Adolfus, Prepositus de utersten*. Reetz will „frater Adolfus“ nicht mit dem folgenden „Prepositus de utersten“ in Zusammenhang gebracht wissen, weil das Wort „Prepositus“ in der Originalurkunde groß geschrieben worden ist. Es bleibt ihm dann „allerdings auffällig, daß der Propst von Uetersen in der Zeugenreihe ohne Namen erscheint“. Tatsächlich ist es in mittelalterlichen Urkunden nie üblich gewesen, in den Zeugenreihen den Vornamen fortzulassen. In dem Urkundentext kommt das Fehlen des Namens schon eher vor. – Warum sollte also der Schreiber der Urkunde den Namen des Klosterpropstes fortlassen, wo er den Namen des Abtes angegeben hat? Den Namen hat er sicher gekannt! Reetz bringt vor, weil das Wort „Prepositus“ groß geschrieben sei und damit beabsichtigt sei, das Fehlen des Vornamens anzudeuten. Das muß nicht so gewesen sein. In einer Urkunde des Grafen Gerhard von 1259 wegen des Stadtfeldes von Kiel steht wörtlich: „Testes sunt Pater noster, frater Adolfus“¹. Warum wird hier das Wort „Pater“ groß geschrieben? Es ist doch ganz willkürlich vom Schreiber geschrieben und paßt durchaus nicht! Weiter kritisiert Reetz, daß

¹ Es fehlt hier auch ein Doppelpunkt.

es nicht üblich gewesen sei, einen Franziskanerpater als Klosterpropst eines Nonnenklosters einzusetzen. War es denn überhaupt üblich, daß ein Franziskanerpater als Zeuge bei Urkunden mitwirkte? Wir wollen hier einmal die Urkunden aufzählen, bei denen der Mönch Adolf mitgewirkt hat:

1241 Abel Dei gratia dux Jutie . . . quod dilecti soceri nostri frater Adolphus quondam comes Holsacie et filius ipsius domicellus Johannes (Hasse Hmb U. B. I).

ohne Jahr ad petitionem fratris Adolphi quondam Holsatie comitis et sororis Heilwigis, olim uxoris sue (H. UB. I. 533).

1245 sigillis fratris nostri Adolphi quondum comitis Holsacie (Schl. Holst Lauenb. UB I).

1246 sorori Heilweige, uxori quondum comitis Adolphi, nunc fratis minoris (H. UB. I. 536).

1247 Johannes Dei gratia comes Holtzacie et Stormarie Zeuge: pater noster frater Adolphus (H. UB I. 538).

1250 Johannes et Gerhardus Dei gratia comites Holtzatie, Wagrie et Stormarie . . . soror Hedwigis mater noster dilecta . . . Zeuge: pater noster, frater Adolphus (H. UB. I. 557).

1251 (7./8.) Urkunde der Grafen Johann und Gerhard f. d. Zollprivileg zu Gunsten Rigas, erster Zeuge: Frater Adolphus, pater noster (Michelsen S. H. UB. I. 58).

1251 14./9. Zollprivileg für Stade durch die Grafen Johann und Gerhard, erster Zeuge: Frater Adolfus, pater noster (Michelsen I. 59).

1254 16./4. Zollprivileg für die Stadt Riga wird erneuert, erster Zeuge: Frater Adolphus, pater noster (Hasse UB I Nr. 64).

1256 31./8. Propst, Äbtissin und Kloster zu Itzehoe urkunden, zweiter Zeuge: Frater Adolfus, Prepositus de utersten (Hasse UB I Nr. 113).

1259 Tag des Heiligen Scholastika: Die Grafen Johann und Gerhard übertragen einen Teil des Stadtfeldes an die Stadt Kiel, Zeuge: Pater noster, frater Adolfus (Mich. S. H. UB Nr. 77).

In einer Urkunde von 1266, nach dem Tode des Mönches Adolf, ist in folgendem Wortlaut von ihm die Rede: „ad desiderium et instanciam venerabilis viri, fratris Adolphi, de ordine fratrum minorum, olim Comitis et Domini terre nostre“ (Mich. S. H. UB Nr. 86).

Selbst nach dem Tode des Minoritenbruders Adolf wird auf seine Herkunft hingewiesen. Wir müssen uns darüber klar sein:

Es war durchaus ungewöhnlich, daß ein Franziskanerbruder auf Reisen ging und bei Abfassung landesherrlicher Urkunden

mitwirkte. Wenn es ein einfacher Mönch von bürgerlicher oder bauerlicher Herkunft gewesen wäre, wäre es unmöglich gewesen. Nun war frater Adolfus aber ein Mann von hoher dynastischer Herkunft. So sah man auch wohl im Orden der Franziskaner darüber hinweg und hat es geduldet, wenn nicht sogar gerne gesehen. Warum sollte der ehemalige Graf Adolf, jetzt im geistlichen Stande, nicht das Amt des Klosterpropsten vorübergehend übernommen haben?

Die Grafen hatten etwa um 1256/57 mit den edelfreien Herren von Barmstede Auseinandersetzungen. Dieser Kampf endete mit dem Siege der Schauenburger Grafen. – Uetersen war ein Eigenkloster der Herren von Barmstede, deren Macht die Grafen doch zurückdämmen wollten.

Was lag näher, als auch Einfluß auf die Leitung des Klosters zu gewinnen? Die Stellung eines Klosterpropsten für ihren Vater mag den Grafen in ihrer Gegnerschaft gegen die von Barmstedes willkommen gewesen sein.

1257 war der Kampf entschieden². Die von Barmstede waren besiegt worden und bremische Ministeriale geworden. So mag Adolf auch bald aus dem Amte des Klosterpropsten ausgeschieden sein. – So spricht m. E. mehr dafür, daß Adolf IV. in Uetersen Klosterpropst gewesen sei, als dagegen.

² Noch 1578 geht aus dem Vertrag von Mönkloh hervor, daß die Grafen über das Kloster alte Hoheitsrechte gehabt haben.